

RS Vwgh 1997/10/9 96/20/0424

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.10.1997

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

AsylG 1991 §16 Abs1;

AsylG 1991 §20 Abs1;

AsylG 1991 §20 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/04/21 94/19/1062 1

Stammrechtssatz

Die Nichtberücksichtigung von Gründen, über die der Asylwerber aus inneren, nach außen in keiner Weise in Erscheinung tretenden Motiven keine vollständigen und richtigen Angaben machte, kann der ermittelnden Behörde nicht als Verfahrensfehler angelastet werden, hat doch der Asylwerber nicht behauptet, "der Mann, der eine Pistole umgeschnallt" gehabt habe, habe Einfluß auf den Gang des Verfahrens, etwa auf die Einvernahme des Asylwerbers, genommen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996200424.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at